

## **Erläuterungen zu den Änderungen der IVV auf 1. Januar 2007**

### **Artikel 1<sup>bis</sup>** (Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die Grenzwerte (obere und untere Grenze) der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb *Absatz 1*, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In *Absatz 2* wird der Mindestbeitrag im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht.

### **Artikel 33<sup>bis</sup>** (Kürzung der Kinderrenten)

In BGE 131 V 233 hat das Eidg. Versicherungsgericht die geltende Kürzungspraxis für Dreiviertelrenten, halbe und Viertelrenten geschützt, dies obwohl in Bezug auf die Überversicherungskürzung in der Verordnung Lücken bestehen. Mit der Verordnungsänderung zur 10. AHV-Revision wurde tatsächlich der Verweis auf die vor dem 1. Januar 1997 geltende Kürzungsbestimmung für die halben und für Viertelrenten irrtümlicherweise aufgehoben. Damals war aber keine materielle Änderung dieser Regelung beabsichtigt; die Änderung hatte lediglich redaktionellen Charakter. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 wird diese Lücke nun wieder gefüllt.

Der bisherige Absatz von Art. 33<sup>bis</sup> wird neu zu Absatz 1.